

Lesefassung der Martinimarktsatzung nach der 2. Änderung

Martinimarktsatzung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung haben die Stadtvertreter auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 die Martinimarktsatzung beschlossen. Diese wurde durch Änderungssatzung zum 01.11. 2018 geändert.

Nachfolgend wird die Fassung dargestellt, in die die Änderungen eingearbeitet sind (Lesefassung).

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Die Stadt Parchim veranstaltet in der Stadt auf ihrem Festplatz das Volksfest „Martinimarkt“ als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.
2. Auf dem Volksfest regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten.
3. Jeder Besucher hat sein Verhalten auf dem Volksfest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, verletzt, behindert oder belästigt wird. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 2 Zweck des Volksfestes

1. Das Volksfest dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.
2. Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistung oder Waren anzusehen, die vom gewerblichen Teilnehmer auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
3. Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Als solche gelten

Fahrgeschäfte	(Action-, Familien-Geisterbahn)
Kinderfahrgeschäft	(Kinderkarussell, Babyflug etc.)
Lauf- und Schaubetriebe	(Abenteuer, Illusion, Simulation etc.)
Belustigungsbetriebe	(Werfen, Schießen, Verlosung, Geschicklichkeitsspiele etc.)
Gastronomie	(Essen und Trinken mit Sitzgelegenheiten)
Imbiss mit Ausschank	
Imbiss ohne Ausschank	
Ausschank	(ohne Verkauf von Speisen)
Genussmittel	(Verkauf von Süßwaren, Backwaren, Eis etc.).

§ 3 Zeit und Ort des Volksfestes

1. Der „Martinimarkt“ beginnt am ersten Novemberwochenende des Jahres am Freitag und dauert bis zum Montag (4 Tage).

2. Liegt ein gesetzlicher Feiertag unmittelbar vor Beginn der nach Satz 1 berechneten Zeit, so kann der Bürgermeister die Dauer des Volksfestes um einen Tag verlängern und den Beginn auf den Donnerstag festsetzen. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.
3. Der „Martinimarkt“ wird auf folgenden Straßen und Plätzen in Parchim durchgeführt:

Festplatz an der Bergstraße
Pestalozziweg: Teilbereich
Bergstraße: Teilbereich
Friedhofsweg: Teilbereich

Die genauen Grenzen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Die Sonderparkplätze für Besucher-Pkw an der Meyenburger Chaussee und das Areal um den Barschseemoor sowie die Zuwegung der fußläufigen Erschließung zum Festplatz sind räumliche Bestandteile des „Martinimarktes“.

§ 4

Verhaltensregeln für Schausteller

1. Auf dem Volksfest „Martinimarkt“ dürfen nur Waren feilgeboten werden, die auf Veranstaltungen dieser Art üblicherweise angeboten werden. Es dürfen keine Spielzeuge verlost, verkauft oder herausgegeben werden, die den Eindruck von echten Waffen vermitteln.
2. Getränke und zubereitete Speisen dürfen auf dem Volksfest nur aus Verkaufsständen, Imbissständen oder ähnlichen überdachten Verkaufsebenen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
3. Die gewerblichen Teilnehmer des Volksfestes dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen sowie ihre Vergnügungen darbieten. Sie dürfen nur Waren anbieten und verkaufen, mit denen sie entsprechend ihres Gewerbes handeln und die zugleich ihr Haupterwerbszweig sind.
4. Außerhalb der für das Volksfest in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Straßen und Plätze dürfen Verkaufs- und Vergnügungsgegenstände nicht aufgestellt und Waren feilgeboten werden. Auch den Anliegern des Volksfestes ist es nicht gestattet, vor oder auf ihren Grundstücken einschließlich Pachtgrundstücken besondere Verkaufsstände ohne Zulassung des Veranstalters aufzustellen und Waren feilzubieten.
5. Auf Anweisung des Veranstalters sind Beschallungsanlagen zur Vermeidung von Belästigungen leiser zu regeln.
6. Ab 2019 soll für Speisen und Getränke nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Einweggeschirr ist zulässig, wenn es biologisch abbaubar ist (z. B. Schalen aus Holzguss oder Maismehl, Waffelunterlagen oder Pergamentpapier).
7. Trinkwasser ist aus den vom Veranstalter angebotenen Anschlussstellen zu entnehmen; jeder Schausteller erhält eine Zapfstelle zur ausschließlichen Nutzung. Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Die Reinigung der Geschäfte soll unter sparsamen Wassereinsatz erfolgen.

§ 5

Marktanmeldung und Zuweisung auf Standflächen

1. Bewerbungen um einen Standplatz sind bis zu dem in der Veröffentlichung bekanntgegebenen Datum einzureichen. Später eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

2. Die Zuweisung der Standflächen obliegt der Arbeitsgruppe „Martinimarkt“, die der Bürgermeister einberuft. Ihr sollen nur Mitarbeiter der Stadtverwaltung angehören, welche in den zuständigen Fachbereichen tätig sind.
3. Der/Die Marktmeister/in wird ermächtigt, nach Bestätigung durch die Arbeitsgruppe und der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Zulassungsrichtlinie die Einzelzuweisungen der Schaustellerbetriebe vorzunehmen.
4. Der Bewerber erhält eine schriftliche Platzzusage bzw. im Falle der Ablehnung eine entsprechende Mitteilung. Die Platzzusage bezieht sich nicht auf einen Standplatz. Die Platzzusage entfaltet nur Wirkung, wenn die für die Stadt Parchim bestimmte Zweitschrift des Vertrages sofort nach Erhalt, spätestens zum aufgedruckten Termin des Adressaten, unterschrieben bei der Stadt Parchim eingegangen ist.
5. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Marktleitung ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden.
7. Der zugewiesene Standplatz ist nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. Das Aufstellen mobiler Werkstätten ist nur in Havariefällen gestattet.

§ 6

Privatrechtliches Entgelt

1. Für die Überlassung einer Standfläche ist ein privatrechtliches Entgelt nach der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Das Entgelt ist in zwei Raten, jeweils hälftig zum 31. August des jeweiligen Veranstaltungsjahres und zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.
2. Ist die erste Rate des Standgeldes bis zum 31. August des jeweiligen Veranstaltungsjahres nicht bei der Stadtkasse Parchim eingegangen, so ist der Standplatzvertrag unwirksam. In diesem Fall ist die Stadt Parchim berechtigt, den Standplatz an einen anderen Bewerber zu vergeben.
3. Ist bereits der Standplatzvertrag wirksam zustande gekommen und kann der Bewerber den Standplatz dennoch nicht in Anspruch nehmen, so wird ihm das bereits gezahlte Standgeld nicht erstattet.

§ 7

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Freitag	von 15:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonnabend	von 13:00 Uhr – 01:00 Uhr
Sonntag	von 11:00 Uhr – 22:00 Uhr
Montag (Familientag)	von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr
Ausnahmsweise donnerstags (im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2)	von 13:00 Uhr – 22:00 Uhr.

An allen Markttagen ist ab Anbruch der Dunkelheit zu beleuchten.

2. Auf- und Abbau sind in diesen Zeiten nicht enthalten.

§ 8 Auf- und Abbau

1. Ab Freitag (zwei Wochen vor Beginn) können eintreffende Geschäfte incl. Wohnwagen auf dem Festplatz abgestellt werden. Mit dem Aufbau kann jedoch frühestens am folgenden Montag nach Genehmigung durch die Marktaufsicht begonnen werden. Am Sonntag und am Feiertag darf nur gearbeitet werden, wenn keine Lärmbelästigung auftritt.
2. Mit dem Abbau der Geschäfte darf am letzten Spieltag ab 22:00 Uhr begonnen werden. Vor dem offiziellen Schluss des „Martinimarktes“ dürfen die Geschäfte der Schausteller und sonstige Einrichtungen nicht abgebaut werden. Hierzu gehören auch Beleuchtungs- und Dekorationselemente. Der Platz muss jedoch bis Mittwoch (nach der Veranstaltung), 19:00 Uhr, ordnungsgemäß verlassen sein.
3. Fahrzeuge, Zugmaschinen und Packwagen, die nicht während der Veranstaltung unbedingt benötigt werden, dürfen nur auf dem von der Stadt Parchim zugewiesenen Platz abgestellt werden. Die Marktaufsicht ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeuginhabers abschleppen zu lassen, sofern der Besitzer nicht zu erreichen ist oder sich weigert, den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 9 Sauberhaltung des „Martinimarktes“

1. Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte. Dies gilt auch nach Marktende vor der Abreise.
3. Die Standinhaber sind verpflichtet, die Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Abfallentsorgung einzuhalten.
4. Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.
5. Gegenstände, die eine Stunde nach dem Ende der Abbauzeit noch vorgefunden werden, gelten als herrenlose Sachen.
6. Für die Ver- und Entsorgung sind die durch den Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen in den festgesetzten Zeiten zu nutzen.
7. Standinhaber müssen zwei Müllbehälter bereitstellen.
8. An Verlosungsgeschäften sind mindestens vier Abfallbehälter zur Aufnahme der entwerteten Lose aufzustellen und regelmäßig zu leeren.
9. An Verzehrständen sind mindestens zwei Abfallbehälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen und zu leeren. Verzehrstände über sechs Meter müssen drei Abfallbehälter vorhalten und über acht Meter vier Abfallbehälter.

§ 10 Abwasserbeseitigung

1. Abwässer dürfen nur in die auf dem Marktgelände vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden.
2. Es ist verboten, sog. „Zerhackertoiletten“ zu entleeren. Sie sind ebenfalls an einen Abwasserkanal anzuschließen.
3. Geschäftsfahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht gewaschen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Marktleitung möglich.

§ 11 Stromversorgung

1. Die Stromversorgung der Geschäfte erfolgt ausschließlich über ein durch die Stadt zugelassenes Unternehmen. Mobile Stromversorgung über Generatoren ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stadt Parchim möglich.
2. Die erforderlichen Stromanschlüsse dürfen nur durch ein zugelassenes Unternehmen hergestellt werden.
3. Die Kosten für die Stromversorgung werden direkt zwischen den Standinhabern und dem beauftragten Unternehmen abgerechnet.
4. Vor den Geschäften verlegte E-Kabel sind einzugraben.

§ 12 Marktaufsicht

1. Der „Martinimarkt“ wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Stadt Parchim beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Marktbesucher und Besucher haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf deren Aufforderungen über Person und Wohnort auszuweisen.
2. Die Marktaufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Marktes stören, andere bei der Benutzung des Marktes oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 13 Haftung

1. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
2. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für ihre Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 14 Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Standinhaber oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten nicht befolgen.

§ 15 Aufsichtspflicht

Die Standinhaber sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung sowie ihren Anlagen vertraut zu machen, sich dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Ständen und Fahrbetrieben zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 16 Ausnahmegenehmigung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen der Martinimarktsatzung verstößt, insbesondere entgegen
 - 1.1. § 1 Abs. 3 Satz 1 handelt,
 - 1.2. § 1 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt,
 - 1.3. § 4 Abs. 1 Waren feilbietet,
 - 1.4. § 4 Abs. 2 Getränke und zubereitete Speisen verabreicht,
 - 1.5. § 4 Abs. 3 Satz 1 Waren verkauft oder darbietet,
 - 1.6. § 4 Abs. 3 Satz 2 Waren anbietet und verkauft,
 - 1.7. § 4 Abs. 4 außerhalb der territorialen Volksfestgrenze (§ 3 Abs. 3) Verkaufs- und Vergnügungsstände aufstellt und Waren feilbietet,
 - 1.8. § 5 Abs. 5 Satz 1 anderen die Zuweisung überträgt,
 - 1.9. § 5 Abs. 6 Satz 2 ohne Zuweisung einen Standplatz belegt,
 - 1.10. § 5 Abs. 7 Satz 1 den zugewiesenen Standplatz entgegen des vorgesehenen Zwecks nutzt,
 - 1.11. § 7 Abs. 1 die Öffnungszeiten nicht beachtet,
 - 1.12. § 8 Abs. 1 Satz 1 mit der Zufahrt zum Veranstaltungsgelände und mit dem Aufbau früher beginnt,
 - 1.13. § 8 Abs. 2 Satz 1 die vorgeschriebenen Zeiten des Abbauens nicht beachtet,
 - 1.14. § 8 Abs. 2 Satz 2 vor dem offiziellen Schluss Einrichtungen abbaut oder Beleuchtungen und Dekorationselemente ausschaltet,
 - 1.15. § 9 Abs. 2 als Standinhaber die Reinhaltungspflicht nicht beachtet,
 - 1.16. § 9 Abs. 4 Abfälle lagert oder ausgießt,
 - 1.17. § 9 Abs. 6 die vom Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen nicht nutzt,
 - 1.18. § 9 Abs. 7, 8, 9 keine Müllbehälter oder nicht die vorgeschriebene Anzahl der Müllbehälter aufstellt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.08.2018 in Kraft, soweit nicht in dieser Satzung ein anderes Datum für einzelne Vorschriften vorgesehen ist.

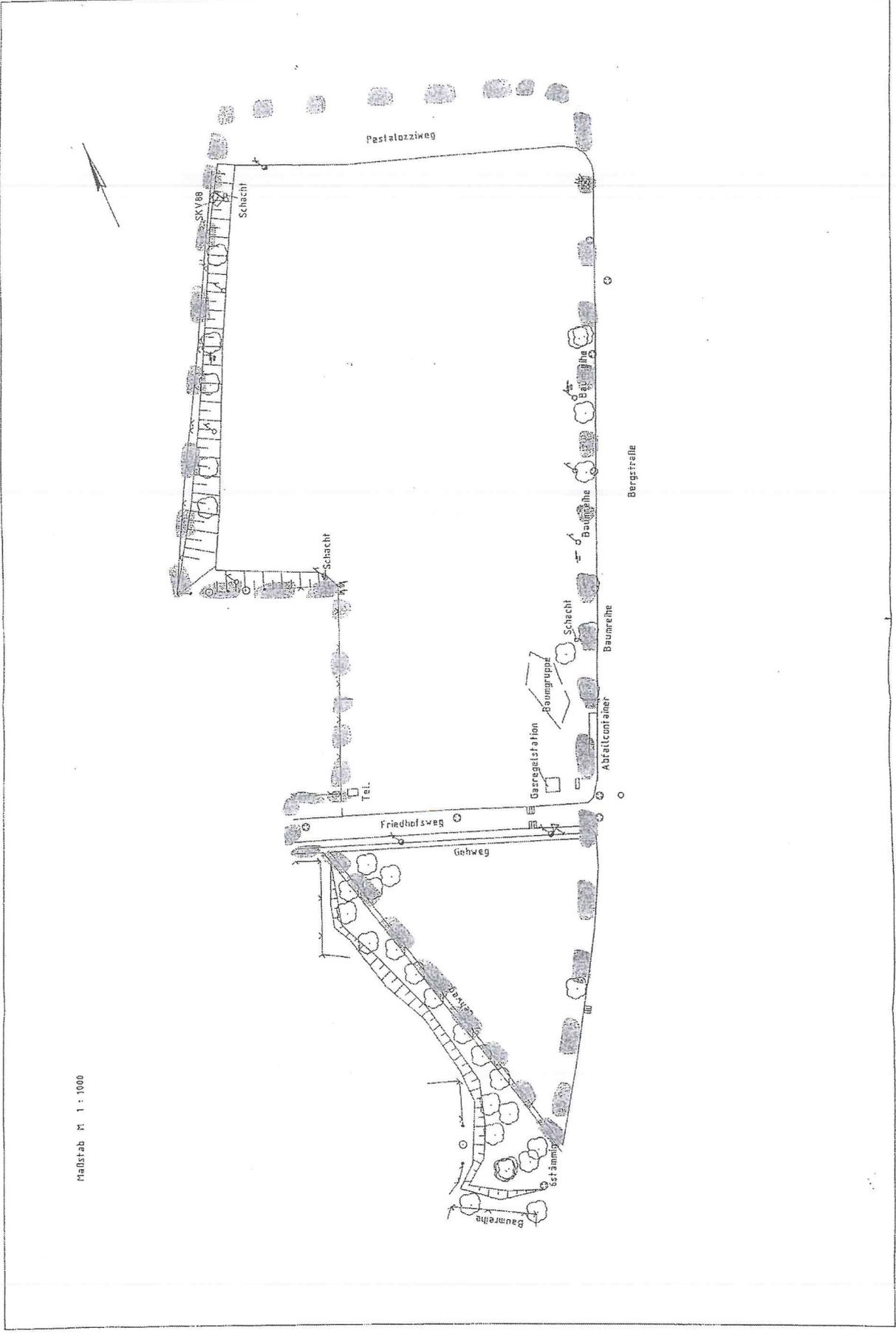
Parchim, den 18.10.2018

Flörke
Bürgermeister



Anlage 1
Lageplan Martinmarktfestplatz
an der Bergstraße

Maßstab M 1 : 1000



Zulassungsrichtlinie der Stadt Parchim

Zulassung von Bewerbern zum Martinimarkt

§ 1 Nutzungsverhältnis

Die Zulassung zur Teilnahme am Parchimer Martinimarkt erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des Veranstaltungsgeländes ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Von den Bewerbern werden die zur Beurteilung ihres Angebotes notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und für Zwecke der Zulassung nach diesen Richtlinien verarbeitet/gespeichert.

§ 2 Allgemeine Grundsätze für die Bewerbung

- (1) Zugelassen werden nur Bewerber, die
 1. vollständige Unterlagen bei der Stadt Parchim einreichen (das vollständig ausgefüllte Bewerbungsfomular gehört dazu),
 2. die Bearbeitungsgebühr von 15,00 € überwiesen haben (ab 2019),
 3. die Abgabefrist bis 5. Januar eines Jahres einhalten.
- (2) Über die Zulassung von Bewerbern wird nach sachlich-gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können deshalb solche Bewerber von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung in Widerspruch zum Veranstaltungszweck/-profil stehen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Ständige Anschrift und Telefon
 2. Art des Betriebes
 - Fahrbetrieb inkl. Kinder → genaue Bezeichnung, Fahrpreise
 - Schaubetrieb → genaue Bezeichnung, Programm, Eintrittspreise
 - Belustigungsbetrieb → genaue Bezeichnung, Art der Belustigung, Preise
 - Spielbetrieb → Art der Ausspielung sowie die zur Ausspielung gelangenden Waren, Preise
 - Gastronomie/Imbiss → Warenangebot mit Benennung des Hauptsortiments
 - Genussmittel → Aufgeschlüsseltes Warenangebot
 3. Maße des Betriebes, einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung über alles (Vordach, Vorbau, Markise, Tische, Stühle und alles, was bei der Platzzuweisung berücksichtigt werden muss)
 4. Angaben zum Fuhrpark, auch Wohnwagen (Anzahl, Größe)
 5. Stromanschlusswerte in kW (Kilowatt), getrennt nach Betrieb und Sonstigem (Wohnwagen)

6. Aktuelles Foto des Betriebes
 7. Angaben zur Technologie des Auf- und Abbaus (Kran, Hebezeug und Ähnliches).
- (2) Von persönlichen Vorstellungen hinsichtlich einer Bewerbung ist abzusehen.
 - (3) Verspätet eingehende und unvollständige Bewerbungen sind von der Vergabe ausgeschlossen.
 - (4) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der unter § 3 gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandlos betrachtet werden.

§ 4

Grundätze zur Zulassung

- (1) Die Plätze werden im angemessenen Verhältnis an Neu- und Wiederholungsbewerber/-innen sowie Stammbeschickern/-innen vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stammplatz - auch bei wiederholter Zulassung - besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten. Um Neu- und Wiederholungsbewerbern neben als „bekannt und bewährt“ geltenden Bewerbern eine Zulassungsmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung zu geben, sind von den zur Verfügung stehenden Standplätzen mindestens:
 - 1 Geisterbahn
 - 1 Lauf- und Schaugeschäft
 - 3 Fahrgeschäfte
 - 1 Kinderfahrgeschäft
 - 2 Belustigungsbetriebe
 - 1 Gastronomie
 - 2 Imbisse
 - 1 Genussbetrieb

aus den Neu- und Wiederholungsbewerbungen zuzulassen, soweit entsprechende Bewerbungen vorliegen und diese nicht aus anderen Gründen zurückzuweisen sind.
- (2) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (§ 2 der Martinimarktsatzung). Die nach Abs. 1 aufgelisteten Standplätze (sog. Wechsellplätze) sind dann nach folgenden Grundsätzen auszuwählen und zu bepunkten:
 1. Anziehungskraft (Attraktivität)
 2. Äußeres Erscheinungsbild (Optik).

Bei Gleichstand entscheidet der Fahr- oder Eintrittspreis, soweit diese Angaben pflichtig sind. Führt auch dieses Kriterium zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los.
- (3) Der Bürgermeister soll sich für die Auswahl von Neu- und Wiederholungsbewerber eines Verwaltungsausschusses bedienen. Er soll aus sechs Mitarbeitern der Stadt Parchim zusammengesetzt werden. Mindestens vier Mitarbeiter müssen die erforderliche Fach- und Sachkenntnis besitzen.

§ 5

Zulassung/Absage

- (1) Die Absagebescheide sollen den erfolglosen Bewerbern bis Ende März bekannt gemacht werden. Erfolgreiche Bewerber sollen die Standplatzverträge bis Ende April erhalten.
- (2) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf die gleiche Zulassungszahl der Art der Betriebe.

- (3) Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführungen und Betriebsgestaltung den Vorstellungen des Veranstalters auch zukünftig entsprechen.

§ 6 Bauvorschriften

Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen. Als Schutzmaßnahme wird die FI-Schaltung (Fehlerschutzstromschaltung) vorgeschrieben.

§ 7 Nachweise

Im Falle einer Zulassung ist der Schausteller verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes

1. den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung
2. die Entrichtung der Standgebühr sowie
3. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung über Sachschäden (mind. 10 T€) und Personenschäden (mindestens 500 T€)

nachzuweisen.

§ 8 Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 9 Widerruf

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:
1. bei Änderung der Ausmaße des Betriebes
 2. bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie das Fehlen einer Haftpflichtversicherung
 3. bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Bestimmung oder Anordnung der Stadt Parchim während der Aufbauzeit und laufenden Veranstaltung
 4. bei nichtfristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privat-rechtlichen Vertrages
 5. bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Schausteller beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere Fassade, Beleuchtung, Lichteffekte etc.
 6. bei schlechtem Pflegezustandes des Betriebes.
- (2) Wird während des Aufbaus ein Grund bekannt, der die Inbetriebnahme des Geschäftes verhindert (TÜV-Abnahme, Brandschutzkontrolle, Haftpflichtversicherung etc.), so ist das Geschäft trotzdem betriebsfertig aufzustellen und während der Öffnungszeiten des Martinimarktes zu beleuchten.

§ 10 Besondere Verpflichtungen

- (1) Auf- und Abbau der Stände, Fahrgeschäfte usw. erfolgen in Eigenverantwortung der Schausteller.
- (2) Schausteller und Gewerbetreibende jeglicher Art werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeiten, den Arbeitslohn, aber auch für die sonstigen Schutz- und Ordnungsbestimmungen.

Entgeltordnung

1. Für Besucher ist der Zutritt zum Festgelände kostenfrei. Für die Nutzung der Sonderparkfläche wird eine Parkgebühr in Höhe von **2,50 €** je Parkvorgang ohne zeitliche Begrenzung erhoben.
2. Die Entgelte für die Schausteller betragen:
 - 2.1. Je Bewerbung fällt ab 2019 eine Kostenpauschale für die Bewerbung in Höhe von 15,00 € an. Diese Kosten gelten pro (Fahr)Geschäft und dienen der Finanzierung des Auswahlverfahrens. Das Entgelt ist mit der Bewerbung einzuzahlen. Erfolgreiche Bewerbungen erhalten keine Erstattung.
 - 2.2. Erfolgreiche Bewerber zahlen je Geschäft ein Entgelt pro Geschäft (Vorhaltekosten) und ein Standentgelt, welches nach der Länge der Frontmeter berechnet wird:

- Entgelt für Vorhaltekosten, pro Geschäft und unabhängig von Frontlänge und Branche:

für 4 Tage Martinimarkt	190,00 €
für 5 Tage Martinimarkt	220,00 €

- Das Standentgelt wird aus der Anzahl der Tage, die das Volksfest dauert, der Länge der Geschäftsfrent und dem Faktor für die Branchen durch Multiplikation der drei Faktoren errechnet.

Die Faktoren für die Branchen werden festgesetzt auf:

	Entgelt pro Front-Meter/Tag
Ausschank	25,00 €
Belustigung	17,00 €
Fahrgeschäft	15,00 €
Gastronomie	25,00 €
Genussmittel (vorher Verkauf)	20,00 €
Imbiss	25,00 €
Kindergeschäft	15,00 €
Lauf- und Schaugeschäft	15,00 €

Aus den o. g. Entgelten werden bis auf die Herstellung des Anschlusses und den Stromverbrauch alle Kosten des Volksfestes refinanziert. Für die Elektroanschlüsse sind die nachfolgenden Bedingungen zu beachten.

3. Die Elektroinstallation darf nur von dem von der Stadt Parchim beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Die Abrechnung erfolgt mit der Firma auf der Grundlage eines vorher abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Schausteller und der Elektrofirma. Der Schausteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störung der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

4. Sonstige Installationen innerhalb des Standes können auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche auf Anforderung des Veranstalters diesem zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.

Der Schausteller haftet für durch fehlerhafte Installation entstandene Schäden.

5. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen bzw. von einer Fachfirma angeschlossen wurden, können auf Kosten des Schaustellers entfernt werden.

Die Preise gelten ab dem Martinimarkt 2018.

Parchim, 18.10.2018



Florke

Bürgermeister

